



HESSISCHER LANDTAG

04. 05. 2006

*Dem
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
überwiesen*

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die staatliche
Anerkennung von Berufsakademien und des Ingenieurgesetzes**

Drucksache 16/5286

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 b aa erhält folgende Fassung:

"aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Im Ausnahmefall können hierzu während des in Abs. 4 genannten Zeitraums auch Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten gerechnet werden, die in Ausübung einer Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet ist."

2. In Nr. 6 erhält § 5 Abs. 3 folgende Fassung:

"(3) Die Genehmigungen nach Abs. 1 und 2 gelten bei Nachweis der Akkreditierung des Studiengangs als erteilt. In diesem Fall sind die Studien- und Prüfungsordnungen dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Soweit sie Rechtsverstöße enthalten, kann ihre Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgehoben werden."

3. In Nr. 7 erhält § 6 Abs. 1 folgende Fassung:

"(1) Aufgrund einer bestandenen Abschlussprüfung in einem akkreditierten Bachelorstudiengang verleiht die Berufsakademie die Abschlussbezeichnung "Bachelor". Dieser Abschluss ist hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt."

Begründung:

Zu Nr. 1 Komplex Anrechnung von Lehrkräften staatlicher Hochschulen auf die Hauptberuflerquote

Die Regelung stellt klar, dass die in § 3 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Anrechnung von in Nebentätigkeit beschäftigten Professoren staatlicher Hochschulen auf die Hauptberuflerquote zu ermöglichen, ausdrücklich auf die Aufbauphase einer Berufsakademie begrenzt wird.

Zu Nr. 2 Komplex Rechtsförmlichkeit der Prüfungsordnungen

Durch die Ergänzung wird eine Rechtmäßigkeitskontrolle der Ordnungen durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst ermöglicht.

Zu Nr. 3 Komplex Grade/Abschlüsse

Durch die Neuformulierung wird sichergestellt, dass Abschlüsse der Berufsakademien nicht mit Hochschulgraden verwechselt werden.

Wiesbaden, 4. Mai 2006

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Axel Wintermeyer